



## Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

### I.

### 3. Satzung vom 14.05.2013 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren in der Gemeinde Herscheid bei Einsätzen der Feuerwehr vom 28.08.2007

Der Rat der Gemeinde Herscheid hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV.NRW.S.474), §§ 12 Abs. 3, 41 Abs. 2, 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung – FSHG – vom 10.02.1998 (GV.NRW.S.122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV.NRW.S.474), und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW.S.687), in seiner Sitzung am 06.05.2013 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

In § 4 „Personalkosten“ wird Absatz 4 und in § 5 „Fahrzeug und Gerätekosten“ wird Absatz 2 wie folgt geändert:

*„Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestbetrag gilt der Satz für eine Stunde. Darüber hinaus wird jede angefangene viertel Stunde als volle viertel Stunde berechnet.“*

#### § 2

Die Anlage der Satzung „Kostentarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren in der Gemeinde Herscheid bei Einsätzen der Feuerwehr“ wird wie folgt geändert:

|                                   |             |            |
|-----------------------------------|-------------|------------|
| Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12)   | Herscheid   | 43,00 Euro |
| Einsatzleitwagen (ELW I)          | Herscheid   | 41,00 Euro |
| Kleineinsatzfahrzeug (KEF)        | Herscheid   | 40,00 Euro |
| Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF) | Herscheid   | 44,00 Euro |
| Löschgruppenfahrzeug (LF 10)      | Hüinghausen | 43,00 Euro |
| Gerätewagen (GW Nachschub)        | Hüinghausen | 40,00 Euro |
| Dekontaminationsfahrzeug (DMF)    | Hüinghausen | 40,00 Euro |
| Mannschaftstransportwagen (MTW )  | Hüinghausen | 41,00 Euro |
| Kleintanklöschfahrzeug (KTLF)     | Neuemühle   | 42,00 Euro |
| Gerätewagen (GW Umwelt)           | Neuemühle   | 41,00 Euro |
| Erkundungskraftwagen (ErkKW)      | Neuemühle   | 40,00 Euro |
| Löschgruppenfahrzeug (LF 8)       | Räin        | 43,00 Euro |
| Tanklöschfahrzeug (TLF 24/40)     | Räin        | 42,00 Euro |
| Mehrzweckfahrzeug (MZF /ELW)      | Räin        | 41,00 Euro |
| Kleintanklöschfahrzeug (KTLF)     | Reblin      | 41,00 Euro |
| Kommandowagen (KdoW)              | Wehrleitung | 40,00 Euro |

### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## II.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herscheid, 14.05.2013

Der Bürgermeister

SCHMALENBACH